

**Voraussetzungen für die Übernahme
in ein Beamtenverhältnis zur Schulstiftung im Bistum Osnabrück,
gemäß Beschlüssen des Stiftungsrates vom 13.06.2016 und vom 26.05.2020**

I. Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe

1. Gesundheitliche Eignung, amtsärztlich festgestellt
2. Altersgrenze nach Landesregelung bzw. Satzung GVK (Gemeinsame Versorgungskasse der niedersächsischen Bistümer), zurzeit bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres
3. In der Regel volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch pfarramtliches Zeugnis, oder bei Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche der ACK volle Eingliederung durch Taufe und Konfirmation, nachgewiesen durch eine Mitgliedschaftsbescheinigung der zuständigen evangelischen Gemeinde.
4. Falls das Profil der Schule den Einsatz von Lehrkräften anderer Religionszugehörigkeit erfordert, können auch Lehrkräfte jüdischen oder islamischen Glaubens insbesondere für die Erteilung von Religionsunterricht verbeamtet werden, sofern die Lehrkraft die Bereitschaft erklärt, die Zielsetzungen der Stiftung und der Schule zu unterstützen, und sie nicht zuvor einmal Mitglied der katholischen Kirche war.
5. Verpflichtung zum respektvollen Dialog mit Menschen anderer Weltanschauungen und Religionen.
6. Fachliche Eignung, nachgewiesen durch bestandene 2. Lehramtsprüfung
7. Dauer der Probezeit:
 - a. Im gehobenen Dienst 2 Jahre und 6 Monate, im höheren Dienst 3 Jahre mit der Möglichkeit der Kürzung und Anrechnung von Vordienstzeiten entsprechend der Länderregelungen
 - b. Mindestdauer der Probezeit bei Anrechnung von Vordienstzeiten von 6 Monaten. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.

II. Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

1. Mindestalter 27 Jahre
2. Gesundheitliche Eignung, im besonderen Fall durch nochmalige amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen
3. Zur Bewährungsfeststellung vor Ablauf der Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe:
 - a. Schriftlicher Bericht der Schulleiterin/des Schulleiters über das dienstliche Verhalten in der gesamten bisherigen Probezeit. Die Bewertung der Schulleiterin/des Schulleiters basiert auf Unterrichtsbesuchen der Schulleiterin/des Schulleiters während der Probezeit und Erkenntnissen über die Lehrkraft, die die Schulleitung im Laufe der Probezeit gewonnen hat.
Die positive Stellungnahme ist Voraussetzung für die Durchführung der Unterrichtsbesuche zur Feststellung der Bewährung.
 - b. Unterrichtsbesuche in zwei Unterrichtsfächern in der Regel vorgenommen durch die Schulleiterin / den Schulleiter, in begründeten Fällen gemeinsam mit der / dem zuständigen Schulrätin / Schulrat oder, sofern die Beteiligung der Schulleiterin / des Schulleiters nicht möglich ist, auch allein durch die zuständige Schulrätin / den zuständigen Schulrat, und in den weiterführenden Schu-

len gemeinsam mit der Fachbereichsleitung / Fachschaftsleitung / Fachberatung des jeweiligen Faches der eigenen oder ggf. einer anderen Stiftungsschule.

Für Unterrichtsbesuche in den Fächern jüdischer und islamischer Religionsunterricht wird eine Religionspädagogin oder ein Religionspädagoge der jeweiligen Religion hinzugezogen; diese müssen nicht Mitarbeiter der Schulstiftung sein.

Für die Unterrichtsbesuche sind schriftliche Planungen mindestens zwei Schultage vor der Besichtigung vorzulegen. Nähere Angaben dazu siehe auch „Bewertungskriterien zur Feststellung am Ende der Probezeit“.

- c. Die einmalige Wiederholung der Hospitation einer Unterrichtsstunde ist möglich, wenn die Mindeststandards nicht erreicht wurden. Im Wiederholungsfall nimmt grundsätzlich die zuständige Schulrätin / der zuständige Schulrat an dem Unterrichtsbesuch teil.
 - d. Für die Feststellung der Bewährung ist die positive Bewertung sowohl der bisherigen dienstlichen Tätigkeit als auch der beiden Unterrichtsstunden notwendig.
4. Teilnahme am Kurs I der Schulstiftung für neu eingestellte Lehrkräfte.